



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Lingen**

AZ: L-2-PE233/E233

Lingen, den 26.05.2025

Bekanntmachung

Vorbereitung der Planung für den Ausbau der Europastraße 233 (E 233) im Zuge der Bundesstraßen 402, 213 und 72 zwischen der Bundesautobahn 31 bei Meppen und der Bundesautobahn 1 in Emstek

Vorarbeiten auf Grundstücken gem. § 16 a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) – Fledermausflugroutenüberprüfung Planungsabschnitt 2

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, beabsichtigt, das o. a. Bauvorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit durchzuführen.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können ist es notwendig, auf verschiedenen Grundstücken entlang der Trasse **zwischen dem 22.05.2025 und dem 01.11.2025** folgende Vorarbeiten im geplanten Trassenbereich durchzuführen:

- **PA2– Fledermausflugroutenüberprüfung**
 - Betreten von Grundstücken im Rahmen der durchzuführenden Erfassungen

Hierzu ist das Betreten von Grundstücken im Rahmen der durchzuführenden Erfassungen unumgänglich. Folgende Grundstücke sind betroffen:

Gemeinde/Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Haselünne, Stadt	Dörger	3, 8	teilweise / ganz

Die Untersuchungsbereiche sind in entsprechenden Karten dargestellt, die

- für den **Planungsabschnitt 2** (östlich Meppen bis westlich Haselünne) beim **Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen** während der jeweiligen Öffnungszeiten des Kreishauses **auf Anmeldung** eingesehen werden können.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16a FStrG). Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Sie alle sind bemüht, ihre Aufgaben so vorsichtig wie möglich auszuführen. Sollten dennoch durch diese Vorarbeiten unmittelbare Vermögensnachteile entstehen, werden sie in Geld entschädigt.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden. Mit der Duldung dieser Vorarbeiten wird nicht auf die Wahrnehmung der persönlichen Interessen in einem späteren Planfeststellungsverfahren verzichtet.

Die sofortige Vollziehung der Duldungsverfügung wird angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 1626) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694).

Das Vorhaben des Ausbaus der E 233 ist in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der als Anlage dem Bundesfernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) beigelegt ist, als Vorhaben des „vordringlichen Bedarfs“ aufgenommen worden. Es dient der Deckung eines gesetzlich durch § 1 FStrAbG festgestellten Bedarfs.

Die Dringlichkeit ergibt sich ferner aus der Wertung des Bundesfernstraßengesetzes. Der Gesetzgeber hat durch die Vorschriften zur Verfahrensbeschleunigung im Bundesfernstraßengesetz zum Ausdruck gebracht, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der beschleunigten Planung und Errichtung von Bundesfernstraßen besteht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 01.07.1993, 7 ER 308.93, UA S. 9). Bei der Beurteilung der Dringlichkeit von Vorarbeiten hat weiterhin der in § 17e Abs. 2 FStrG geregelte Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss Beachtung zu finden (BVerwG, Beschl. v. 30.03.2007, 9 VR 7.07, juris Rn. 7; Beschl. v. 17.09.2002, 9 VR 17.02, juris Rn. 8).

Die zeitnahe Durchführung der Vorarbeiten erfolgt vor dem Hintergrund einer straffen und kostenoptimierten Gesamtplanung. Ein Zuwarten mit der Durchführung der genannten Vorarbeiten ist vor diesem Hintergrund nicht möglich. Eine Verzögerung der Vorarbeiten durch ein sich möglicherweise über mehrere Jahre erstreckendes Verwaltungsstreitverfahren würde die Planung und damit auch die Realisierung des Ausbaus der E 233 in unvertretbarem Maße verzögern (vgl. OVG Schleswig, Beschl. v. 02.12.1997, 4 M 95.97, UA S. 15; OVG Schleswig, Beschl. v. 02.12.1997, 4 M 92.97, UA S. 17). Dies führt ferner zu Kostensteigerungen und damit Belastung der öffentlichen Hand (vgl. BayVGh, Beschl. v. 22.10.2008, 22 AS 08.40030, juris Rn. 19).

Zudem sichert die Anordnung der sofortigen Vollziehung die kontinuierliche Durchführung der planerischen Vorarbeiten, die für einen zusammenhängenden Planungsabschnitt sinnvoll sind und nur im Zusammenhang technisch und wirtschaftlich vertretbar und einwandfrei durchgeführt werden können.

Im Vergleich zu dem öffentlichen Interesse an der baldigen Durchführung der Vorarbeiten sind die unmittelbaren nachteiligen Auswirkungen der Vorarbeiten auf Ihre Grundstücke eher unwesentlich und reparabel sowie lediglich vorübergehender Natur. Die mit den Vorarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen beschränken sich im Wesentlichen auf das Betreten begrenzter Teile der Grundstücke. Zudem sind die beabsichtigten Vorarbeiten mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Die Vorarbeiten werden von Fachfirmen durchgeführt, die die einschlägigen Regeln der Technik kennen und beachten. Sämtliche eventuellen Folgen der Vorarbeiten werden später wieder beseitigt, so dass eine bleibende Beeinträchtigung des Grundstücks selbst nicht eintreten wird. Darüber hinaus steht Ihnen bei etwaigen unmittelbaren Vermögensnachteilen ein Entschädigungsanspruch gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu (vgl. OVG Schleswig, Beschl. v. 02.12.1997, 4 M 95.97, UA S. 13; BayVGh, Beschl. v. 22.10.2008, 22 AS 08.40030, juris Rn. 20). Aus diesem Grund muss Ihr Interesse, durch die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen eine Aufschiebung dieser Arbeiten zu erreichen, dem öffentlichen Interesse am Fortschreiten der Planung untergeordnet werden.

Dies gilt umso mehr, als von den Vorarbeiten keine Präjudizierung für die letztlich durch Planfeststellung festzulegende Streckenführung ausgeht und der Rechtsschutz gegen eine solche Entscheidung nicht verkürzt wird. Mit der Durchführung der Vorarbeiten ist noch keine endgültige Entscheidung getroffen, ob die Strecke in dieser Trassenführung auch tatsächlich gebaut werden wird (vgl. BayVGh, Beschl. v. 30.05.1995, 20 AS 95.40062, UA S. 7; BVerwG, Beschl. v. 01.07.1993, 7 ER 308.93, UA S. 9; Beschl. v. 03.03.1994, 7 VR 4, 5, 6.94, UA S. 14; OVG Schleswig, Beschl. v. 02.12.1997, 4 M 95.97, UA S. 11; OVG Schleswig, Beschl. v. 02.12.1997, 4 M 92.97, UA S. 12; VG Minden, Beschl. v. 05.02.1979, 5 L 30.79, UA S. 7).

Bei Rückfragen von Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ist es möglich, sich direkt mit den durch die NLStBV für die betroffenen Planungsabschnitte beauftragten zuständigen Planungsträgern in Verbindung zu setzen.

Landkreis Emsland
Ordeniederung 1
49716 Meppen

Tel.: 05931 – 44-2564 oder 1564
für den Planungsabschnitt 2

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d VwGO und der ERVV (Elektronischer-Rechtsverkehrverordnung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden.

Im Auftrage

gez. Merschel